

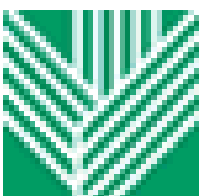
Deutscher Bauernbund e.V.

christlich - konservativ - heimatverbunden

DBB



„Analyse der Hofnachfolge in einzelbäuerlichen Betrieben“



unterstützt durch die Landwirtschaftliche
Rentenbank
www.rentenbank.de

2016/2017

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Artikel Studien zur Landwirtschaft – IMA Agrar	4
Analyse zur Hofnachfolge 2017	5
Förderung der Existenzgründer und Junglandwirte	13
Auswertung der Analyse Befragung	13
Analyse der abgeschlossenen Ausbildungsverträge	16
Anlage 1 – Anhörung Agrarausschuss „Landw. Erbrecht“ von Dr. Otto Kimme, Steuerberater	17
Anlage 2 – Fragebogen zur Hofnachfolge	20

Einleitung

Die Diskussion um die Sicherung der Hofnachfolger, d.h. der Betriebsleiter in der nächsten Generation hat sich in letzter Zeit, gerade auch um die Problematik der Integration von Junglandwirten verschärft.

Neben der eigentlichen Hofnachfolge kommt auch immer mehr der Aspekt der realen Betriebsneugründung in die Diskussion.

Viele „Juristische Personen“ befinden sich in einer strukturellen Neufindungsphase, bzw. werden Betriebe umgegründet und Betriebsteile ausgegliedert.

Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Entwicklung der ländlichen Räume.

In der gesellschaftlichen Diskussion findet der Nachweis über das „Wie, Wer, Wann und Wo“ der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse eine immer größere Bandbreite.

Die Forderungen der Verbraucher beziehen sich zu aller erst einmal auf die Möglichkeit der nachprüfaren regionalen Produktion.

Weiter wird in der gesellschaftlichen Diskussion immer mehr der Umgang mit dem Nutztvieh in den Focus gerückt.

Schwerpunkte wie Artgerechtigkeit, Tiertransporte, Antibiotikaeinsatz, Lebenszeit u.a. werden medial nicht immer objektiv und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend behandelt.

Bedauerlicherweise ziehen einige namenhafte Politiker aus Bund und Ländern es vor, ihre subjektiven Gefühle polemisch in die parlamentarische und verwaltungstechnische Arbeit einfließen zu lassen. Das macht selbst vor der Verunglimpfung eines ganzen Berufsstandes bedauerlicherweise nicht halt.

Trotz alle dem genießen die Bauern bei der Bevölkerung einen hervorragenden Ruf, d.h. der Versuch der vorgeschriebenen Meinungsbildung von einigen fruchtet auch hier nicht, so wie die politisch Verantwortlichen für ihre Doktrin als wünschenswert betrachten.

Anerkennung der Landwirte wächst

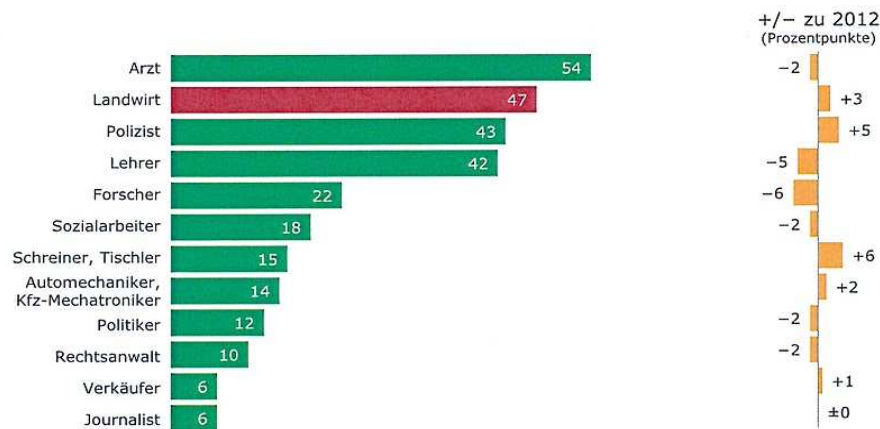
Die Bevölkerung ist sich der Bedeutung der heutigen Landwirtschaft für Gesellschaft und Wirtschaft des Landes sehr bewusst. Sie betrachtet zudem den landwirtschaftlichen Beruf als einen der wichtigsten und zukunftsträchtigsten Berufe. Dies geht aus der repräsentativen Emnid-Untersuchung zum Image der Landwirtschaft 2017 hervor, die der Verein i.m.a - information.medien.agrar e.V. beim Meinungsforschungsinstitut Emnid in Auftrag gegeben hat.

Für 87 Prozent der Bundesbürger ist eine leistungsfähige Landwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität und -fähigkeit des Landes. Im Ranking der Berufe ist der Landwirt auf Platz 2 nach Platz 3 (2012) vorgerückt, hinter dem Arztberuf und vor dem Polizisten. Das Ansehen der Bäuerinnen und Bauern fällt in der Bevölkerung in allen Bundesländern durchweg positiv aus (79 Prozent). Die "moderne Landwirtschaft" wird von 61 Prozent der Bundesbürger anerkannt, 32 Prozent sehen sie kritisch.

Beim Konzept von „Tierwohl“ assoziieren 91 Prozent der Bundesbürger mehr Platz für die Tiere und eine artgerechte Haltung. Das Konzept wird als Gewinn für die Nutztiere, aber auch für die Landwirte und Verbraucher angesehen.

Zukünftige gesellschaftliche Bedeutung von Berufen

Der Beruf des Landwirts ist auf Rang 2 vorgerückt



Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen möglich

Frage: Ich lese Ihnen jetzt einige Berufe vor und Sie sagen mir bitte, welche davon Ihrer Ansicht nach auch in der Zukunft für die Gesellschaft besonders wichtig sein werden.

Basis: 1.000 Befragte

KANTAR EMNID
Image der deutschen Landwirtschaft
März 2017 | Seite 3

information.medien.agrar e.V. **ima**

Quelle: i.m.a - information.medien.agrar e.V.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet die Sicherung der Hofnachfolger für die Entwicklung der ländlichen Räume

Es ist unstrittig, dass die bäuerlichen Familienbetriebe in der Rechtsform der Haupterwerbsbetriebe, Nebenerwerbsbetriebe, GbR's und in Teilen auch der GmbH's die höchste wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, den meisten Menschen „Lohn und Brot“ geben, das höchste Steueraufkommen erwirtschaften und ihre Produktionsweise signifikant aus dem Gesichtskreis der Generationsverantwortung und des Schöpfungsgedankens ableiten.

In der öffentlichen Diskussion wird immer mehr polemisiert, dass nur wenige junge Landwirte bereit sind, das oft allzu schwer erarbeitete Erbe ihrer Vorfahren zu übernehmen.

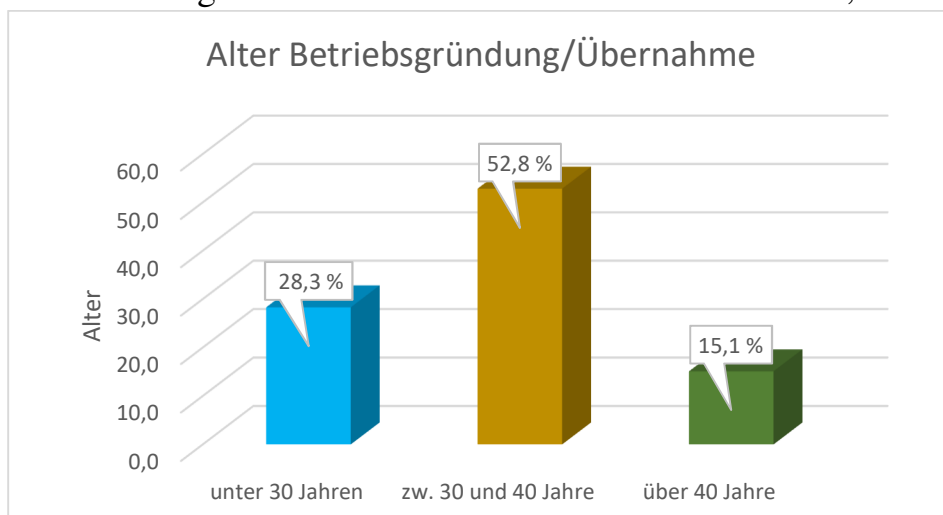
Um die Diskussion zu versachlichen hat der Deutsche Bauernbund in 2 Studien die Entwicklung der Bereitschaft zur Hofnachfolge auch unter dem Aspekt der Stellung der weichenden Erben analysiert.

Analyse zur Hofnachfolge 2017

Befragt wurden die Mitglieder des Deutschen Bauernbundes. (Anlage 2)

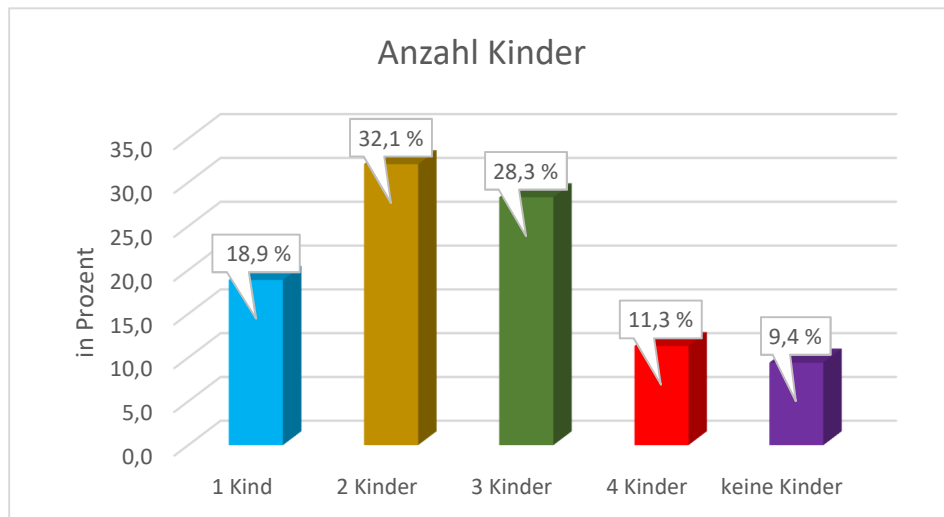
1. Wie alt waren Sie, als Sie den Betrieb gegründet/übernommen haben?

Unter 30 Jahren	28,30 %
Zwischen 30 und 40 Jahre	52,83 %
Über 40 Jahre	15,09 %
Keine Angabe	3,77 %



2. Wie viele Kinder haben Sie?

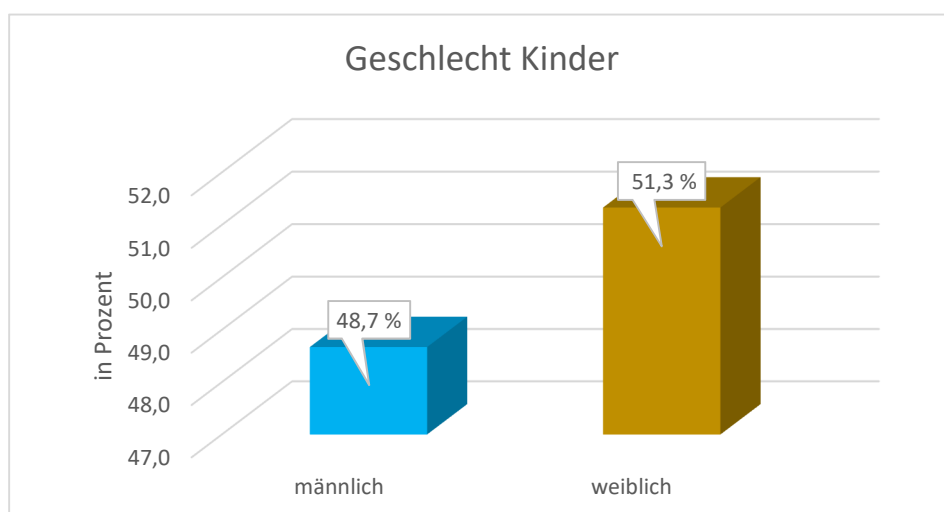
1 Kind	18,87 %
2 Kinder	32,08 %
3 Kinder	28,30 %
4 Kinder	11,32 %
Keine Kinder	9,43 %



Gesamt 113 Kinder

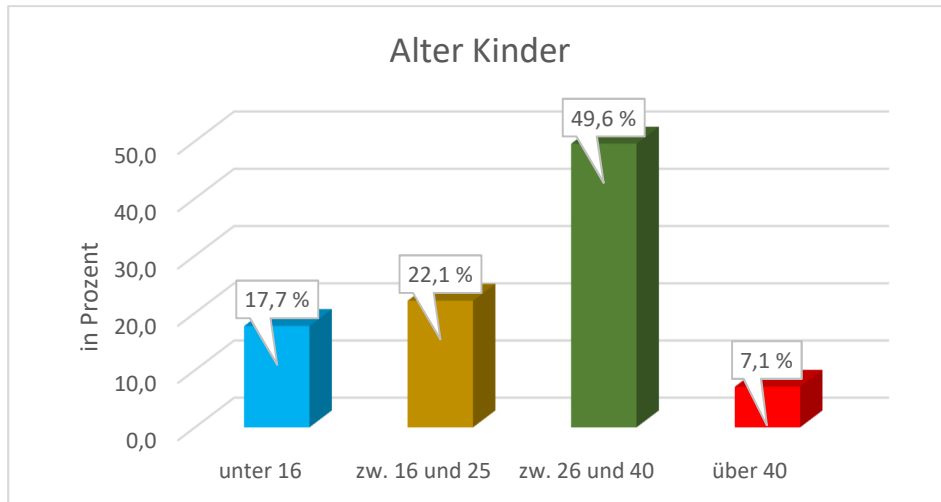
Geschlecht

Männlich	48,67 %
Weiblich	51,33 %



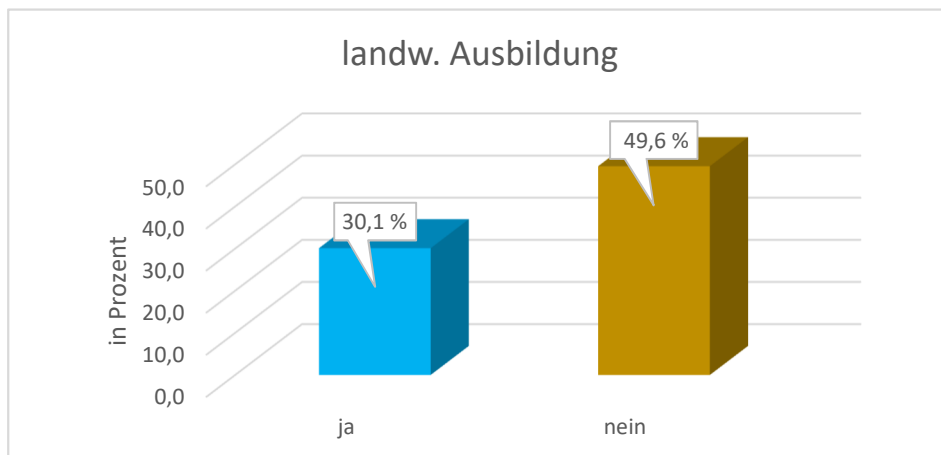
Alter

Unter 16 Jahre	17,70 %
Zwischen 16 und 25 Jahre	22,12 %
Zwischen 26 und 40 Jahre	49,56 %
Über 40 Jahre	7,08 %



Landwirtschaftliche Ausbildung

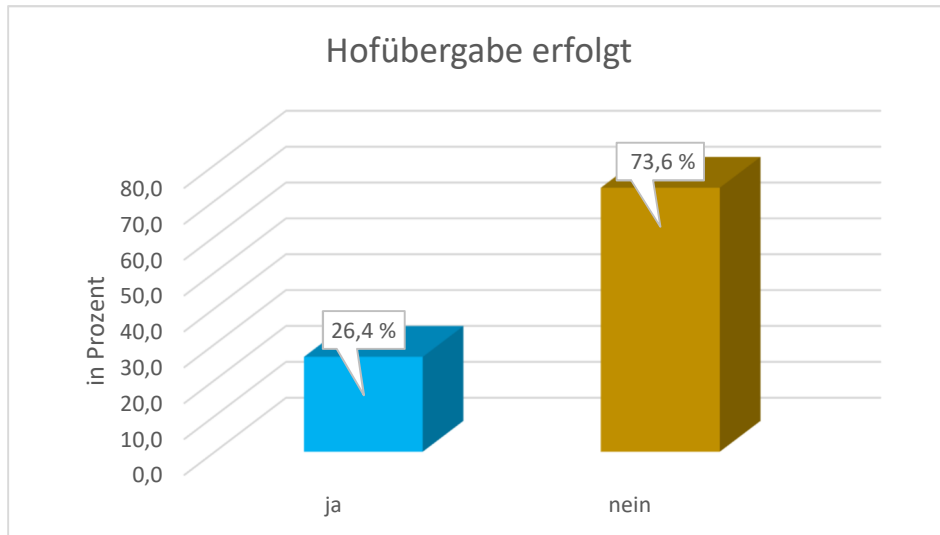
Ja	30,09 %
Nein	49,56 %
Keine Angabe	13,27 %



3. Haben Sie Ihren Betrieb inzwischen an Ihren Hofnachfolger übergeben?

(Wenn nein mit Frage 4 weiter)

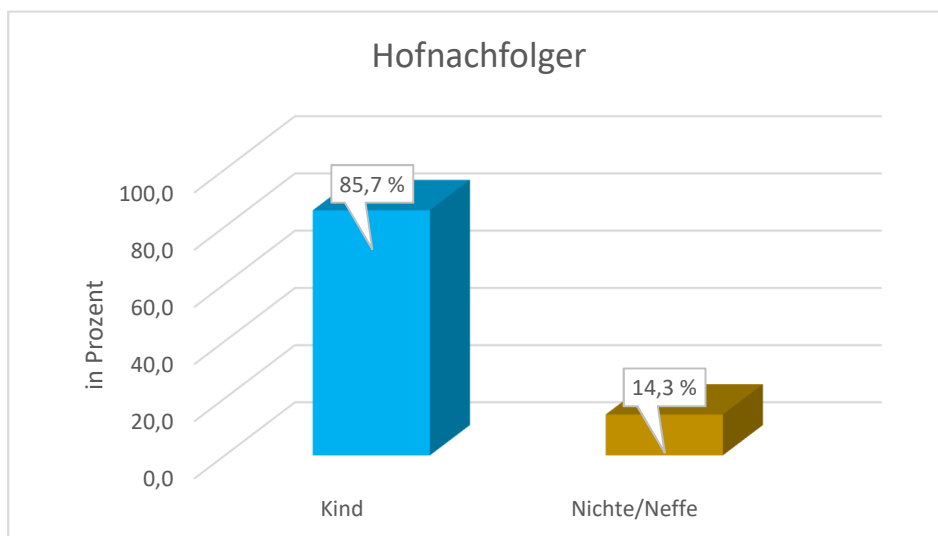
Ja	26,42 %
Nein	73,58 %



Wenn ja:

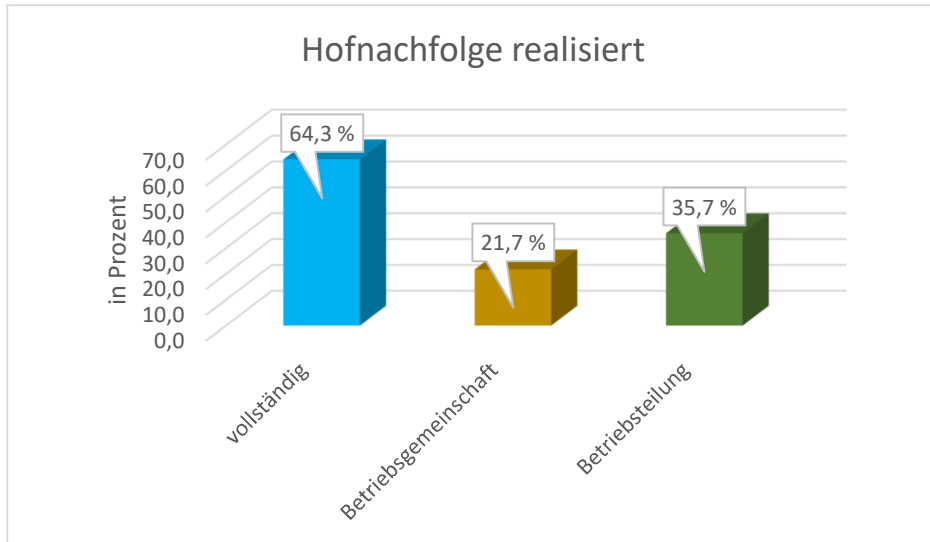
3.1 Welche verwandtschaftliche Beziehung haben Sie zu Ihrem Hofnachfolger?

Kind	85,71 %
Enkel	0 %
Nichte/Neffe	14,29 %



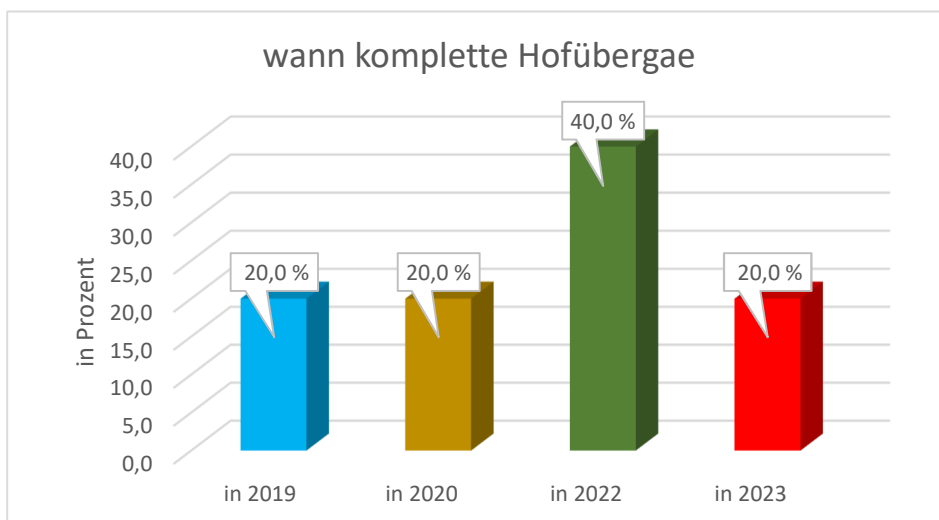
3.2 Wie weit wurde die Hofübergabe realisiert?

Vollständig	64,29 %
Betriebsgemeinschaft (z.B. GbR)	21,73 %
Betriebsteilung	35,71 %



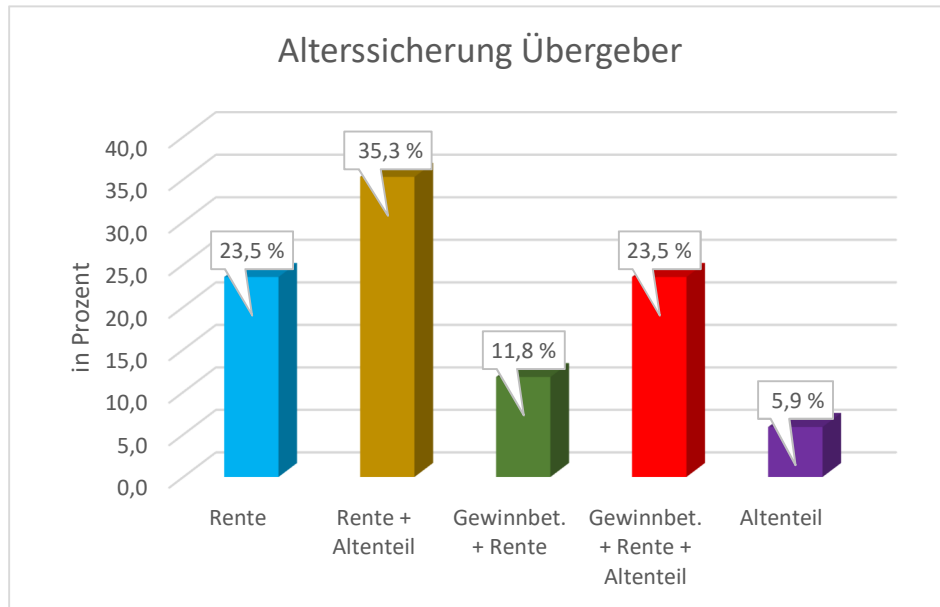
3.3 Wenn Betriebsteilung, wann erfolgt voraussichtlich die komplette Übergabe?

2019	20 %
2020	20 %
2022	40 %
2023	20 %



3.4 Wie erfolgt die Alterssicherung des Übergebers?

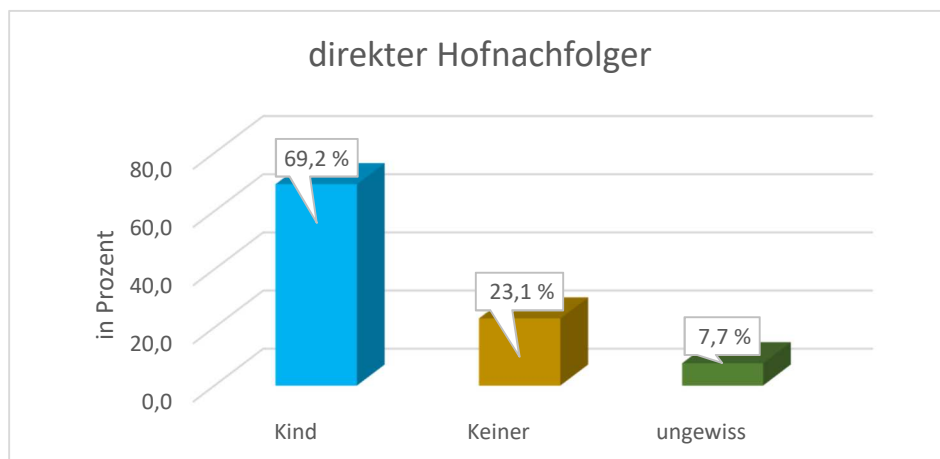
Rente	23,53 %
Rente + Altenteil	35,29 %
Gewinnbeteiligung + Rente	11,76 %
Gewinnbeteiligung + Rente + Altenteil	23,53 %
Altenteil	5,88 %



Wenn nein:

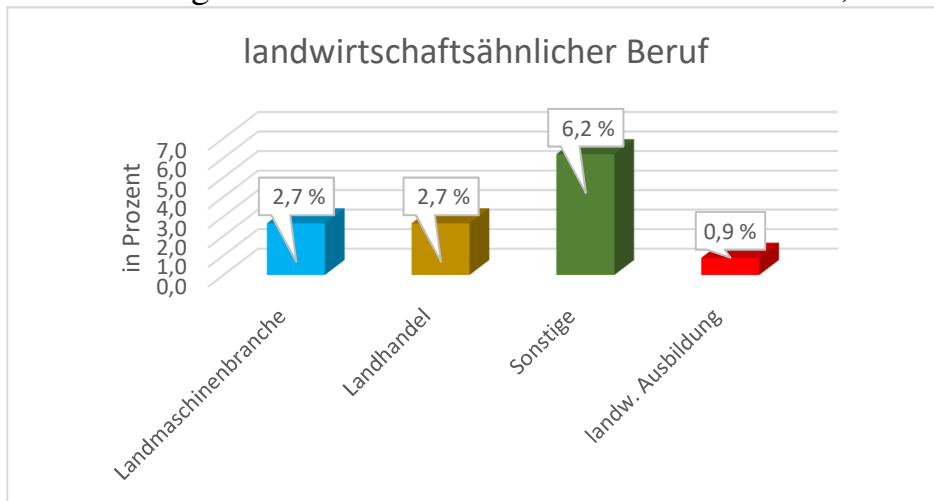
4. Haben Sie einen direkten Hofnachfolger (Tochter/Sohn/Enkel)? Wer übernimmt den Hof?

Kind	69,23 %
Enkel	0 %
Keines	23,08 %
Ungewiss	7,69 %



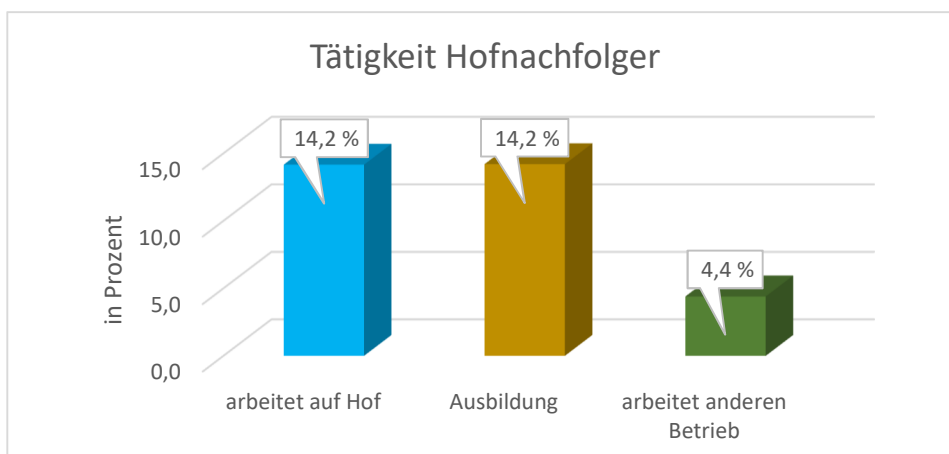
5. Welches Kind arbeitet in einem landwirtschaftlich ähnlichen Beruf?

landwirtschaftliche Verwaltung	0 %
Landmaschinenbranche	2,65 %
Landhandel	2,65 %
Sonstige	6,19 %
Landwirtschaftliche Ausbildung	0,88 %
Keine Angabe	23,00 %



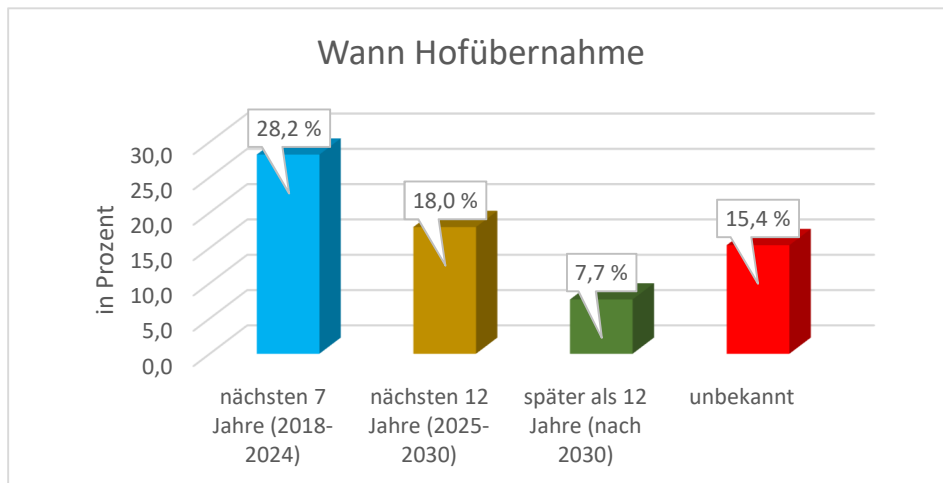
6. Welche Tätigkeit übt Ihr Hofnachfolger aktuell aus?

arbeitet bereits auf dem Hof	14,16 %
befindet sich noch in der Ausbildung: Hoch-/Fachschule/Uni	6,19 %
Lehre	3,53 %
Meister	
Schule	4,42 %
arbeitet derzeit noch in einem anderen Betrieb	4,42 %
keine Angabe	12,39 %



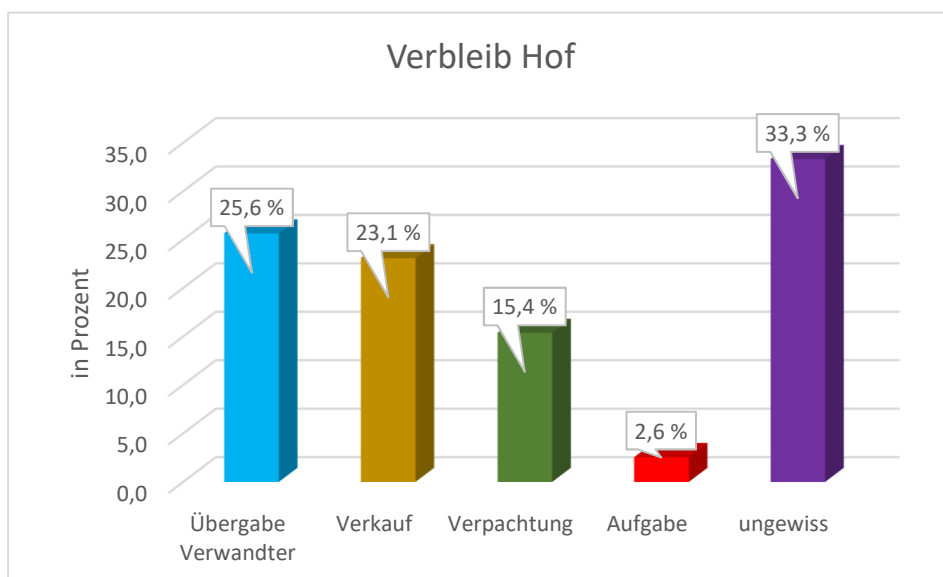
7. Wann wird Ihr Hofnachfolger vermutlich die Tätigkeit auf Ihrem Hof aufnehmen? (von 39 ausgehend)

In den nächsten 7 Jahren (von 2018 – 2024)	28,21 %
In den nächsten 12 Jahren (von 2025 bis 2030)	17,95 %
Später als 12 Jahre (nach 2030)	7,69 %
Unbekannt	15,38 %
Keine Angabe	30,77 %



8. Was gedenken Sie zu tun, wenn Sie keinen direkten Hofnachfolger haben?

Übergabe an einen entfernten Verwandten	25,64 %
Verkauf des Hofes	23,08 %
Verpachtung	15,38 %
Aufgabe	2,56 %
Keine Angabe	33,33 %



Förderung der Existenzgründer und Junglandwirte

Es ist erklärtes Ziel, dass Existenzgründer und Junglandwirte gefördert werden.

- Die europäische Union hat während der letzten Novellierung in der Weiterführung der gemeinsamen Agrarpolitik „GAP“ bezüglich der Prämienhöhe für die „Erste Säule“ für 90 ha einen besonderen Zuschuss gewährt.
- Vor allem das Land Sachsen-Anhalt hat ein besonders erwähnenswertes Programm zur Existenzgründerbeihilfe für Junglandwirte notifiziert auf den Weg gebracht.
Danach erhalten Betriebsgründer – auch Betriebsübernehmer – bei Erstaufnahme einen verlorenen Zuschuss von bis zu 70.000 €, sofern sie unterhalb des Standartoutputs von 500.000 €/Jahr liegen.
Dieses Programm sollte in allen neuen Ländern analog eingeführt werden.
- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verantwortung der BVVG und der Landgesellschaft unterliegen in ihrer Verteilung einer besonderen Zielrichtung, wenn sie von einem Junglandwirt unter bestimmten Bedingungen angepachtet werden sollen.

Auswertung der Analyse Befragung

1. Interessant ist die Analyse des Alters der Betriebsübernahme bzw. Gründung.
Der Term definiert, dass bis zum 40. Lebensjahr ein landwirtschaftlicher Unternehmer als Junglandwirt Anspruch auf besondere Unterstützung hat. Das traf für 80 % aller Betriebsgründer zu und ist damit eine Besonderheit der neuen Länder, weil nach der politischen Wende vorrangig betriebe neu gegründet werden mussten und viele Betriebsleiter heute noch tätig sind.
2. Während in der Analyse 2013 die Befragten noch angegeben haben, dass 66 % mehr als 1 Kind haben, waren es 2017 erfreulicherweise über 71 %.

3. Unterstellt man, dass in den Lebensjahren von 16 bis 25 die Hauptphase der beruflichen Ausbildung und der Studien erfolgt, dann haben die landwirtschaftlichen Familien 22 % der Kinder in dieser Klassifizierung. Von diesen ausgebildeten oder in Ausbildung befindlichen Kindern haben über 30 % eine landwirtschaftliche Ausbildung.

Die bäuerlichen Familien haben aktuell im Durchschnitt 2,1 Kinder, wovon 30 % eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben. Berücksichtigt man, dass 18 % der Familien noch Kinder unter 16 Jahren haben und unterstellt man, dass auch davon 50 % bereit sind, in die Hofnachfolge einzutreten, ist zu konstatieren, dass in aller Regel die Hofnachfolge der Betriebsübernahmen gesichert ist.

4. 26 % der Befragten haben angegeben, dass sie ihren Betrieb bereits übergeben haben, diese Aussage korreliert mit der Aussage unter Punkt 1.
5. Während 2012 noch 13 % Angaben die Hofnachfolge nicht gesichert zu haben, hat sich das mittlerweile auf 9 % reduziert.
Nach wie vor will davon ca. die Hälfte den Hof verkaufen bzw. die andere Hälfte ihren Hof an einen anderen Verwandten übergeben.
6. 14 % der Hofnachfolger arbeiten bereits auf dem Hof.
2012 betrug dieser Anteil noch 33 %, das bedeutet, dass ein Großteil der Hofübergabe in den letzten 5 Jahren erfolgt ist.
Zur Betriebsgründung (in der Regel 1990) waren bereits 15 % über 40 Jahre, d.h. diese Betriebsleiter sind jetzt im Rentenalter.
7. Nach wie vor ist es so, dass bei rd. 90 % der Befragten mindestens 1 potentieller Hofnachfolger vorhanden ist.
Die Befragten gaben an, dass sogar 2 potentielle Hofnachfolger um 69 % (früher 37 %) für die Hofnachfolge bereit stehen.
8. Von den noch nicht übergebenen Höfen an die Nachfolger ist bei ca. 30 % die Übergabe in den nächsten 7 Jahren geplant und bei 18 % in den nächsten 12 Jahren.
9. Über 50 % der Kinder aus bäuerlichen Familien sind nicht in der Lage, den väterlichen Betrieb zu übernehmen.

Damit steht vor den übergebenen Eltern bzw. für den übernehmenden Nachfolger die Problematik der Finanzierung der Erbansprüche der weichenden Erben.

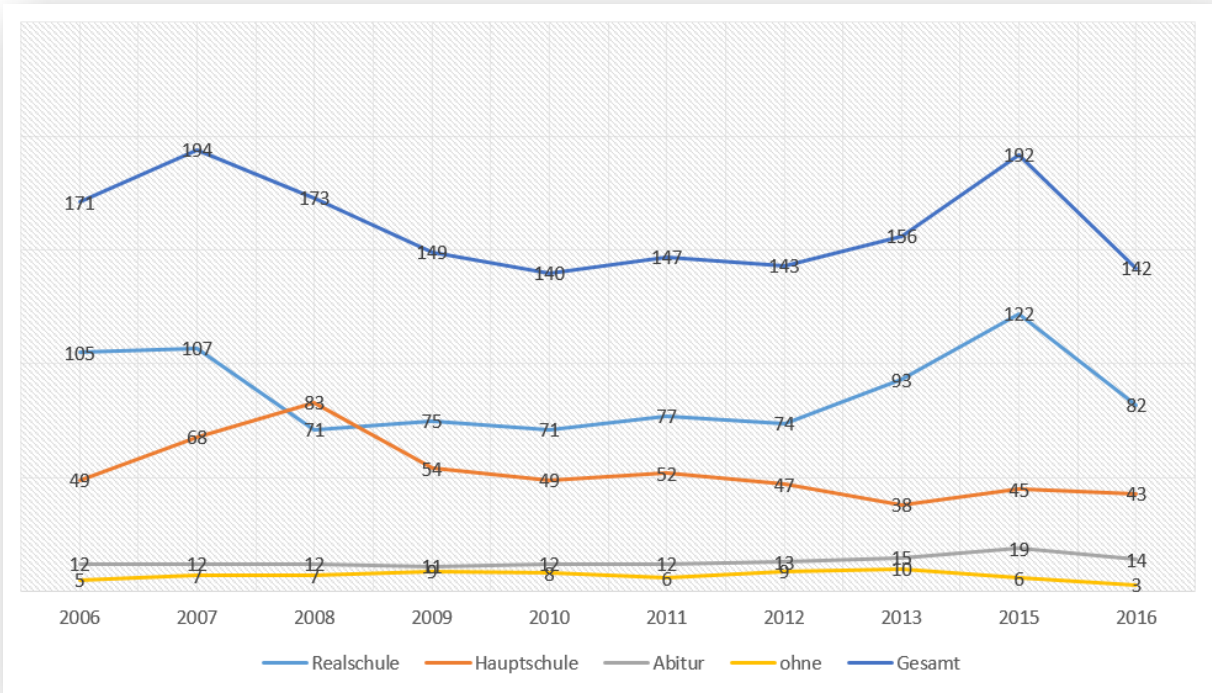
Es ist naiv anzunehmen, dass bei den stellenweise doch erheblichen Kapitalwerten der Betriebe die Erbauseinandersetzungen von vornherein einvernehmlich von statten gehen, weil bei vielen weichenden Erben die gesamte Komplexität der Betriebsübergabe und der oft damit verbundenen Altenpflege nicht hinreichend gewürdigt wird.

Es wird verkannt, dass der Hofnachfolger in den allermeisten Fällen die Verantwortung übernommen hat, den Familienbetrieb in Generationsverantwortung weiter zu betreiben.

Die Diskussion in den Familien wird allein durch die Existenz eines landwirtschaftlichen Sondererbrechtes wesentlich versachlicht. Die sogenannte Höfeordnung muss auch ferner hin Gegenstand der agrarpolitischen Aktivitäten von Regierung, Parlamenten und Verbänden sein.

Nach wie vor sind die Analysen von Steuerberater Dr. Otte Kimme (Anhörung Sondererbrecht 03.04.2013) eine zielführende Analyse zur Wiederbefassung des Gesetzgebers mit der Thematik
Anlage 1

Analyse der abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum Landwirt



Anlage 1

Anhörung Agrarausschuss „Landwirtschaftliches Erbrecht“ 03.04.2013

Dr. Otto Kimme, Steuerberater

- Seit 30 Jahren tätig als StB landwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein
- Seit 20 Jahren tätig als StB / GF der DATA Treuhand GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft mit 5 Ndl. in Sachsen-Anhalt und einer Ndl. in Brandenburg, wo wir insgesamt über 1.000 ldw. Unternehmen betreuen, vornehmlich in der Rechtsform des Einzelunternehmens und der GbR, also den klassischen Familienbetrieben

Erfahrungen aus meiner Tätigkeit in Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

- Fast alle ldw. Betriebe fallen unter die Höfeordnung (10.000 € Wirtschaftswert), nur wenige Betriebe haben Gebrauch von Löschung Hofesvermerk gemacht
- Höfeordnung ist in Grundzügen weitgehend allen Beteiligten „Erblasser (Übergeber), Hoferben und weichenden Erben bekannt
- Dies erleichtert die gesamte Diskussion um die Hofübergabe innerhalb der Familie und hilft dem Hofübergeber bei der Beantwortung der Fragen:

/ Wer soll meinen Betrieb fortführen?

/ Wie sichere ich den Lebensabend meines Ehegatten?

/ Wie kann ich den Bestand des Hofes unter Berücksichtigung einer möglichst gerechten Verteilung des Vermögens sichern?

Die Höfeordnung enthält hierzu Regelungen, die sowohl für den Erbfall, als auch für den Regelfall „Übertragung zu Lebzeiten“ gelten. Werden die Mindestansätze (Abfindung weichender Erben bzw. Altenteil Ehegatte) unterschritten, so sind diese nur wirksam, wenn alle Beteiligten den Übergabevertrag unterschreiben, d.h. weichende Erben und Ehegatten genießen einen Mindestschutz hinsichtlich Abfindung bzw. Versorgung.

Dem Hofübergeber steht es jedoch frei, im Übergabevertrag höhere als in der Höfeordnung vorgesehene Beträge für weichende Erben und Altenteil zu vereinbaren. Bei wirtschaftlich gut aufgestellten Betrieben ist dies auch durchaus der Fall, wobei diese Werte i.d.R. aber deutlich unterhalb den Pflichtteilsansprüchen liegen, die sich bei Berechnung nach Verkehrs- oder auch Ertragswert errechnen würden.

Wie unsere Beobachtung in der Betreuung von über 800 landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen-Anhalt aber auch die Veröffentlichungen der Betriebsergebnisse landwirtschaftlicher Unternehmen der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt zeigen, wären gerade viele Betriebe (bei durchschnittlich ca. 70.000 € Gewinn/Betrieb) nicht in der Lage neben lebenslangen Altenteilsleistungen noch umfangreiche Abfindungen für weichende Erben aufzubringen.

Dabei spielen gerade die in den neuen Ländern bisher wenig beachteten Altenteilsleistungen eine zunehmend wichtigere Rolle. Die gesetzliche Alterssicherung in der Landwirtschaft bietet dem Hofabgeber nur eine ungenügende Teilaltersversorgung. Die Hauptversorgung erfolgt durch das Altenteil, welches vom Hofübernehmer zu erbringen ist, und in der Regel aus einem lebenslangen Wohnrecht und einem Baranteil besteht. Andere zusätzliche Altersversorgungsansprüche sind in den meisten Fällen nicht oder nur unzureichend vorhanden, da die finanziellen Mittel vollständig in den Betrieb geflossen sind.

Beispielhaft nachfolgend einige Berechnungsbeispiele:

Lebenserwartung (Ehefrau 60 Jahre)	25 Jahre	25 Jahre
Kapitalisierungsfaktor	13,783	13,783
Barleistung (1.000 € / 2.000 €/Mon)	24.000 €	12.000 €
Strom, Heizung, Wasser etc.	6.000 €	3.000 €
Wohnrecht	6.000 €	3.000 €
<u>Gesamtwert/Jahr</u>	<u>36.000 €</u>	<u>18.000 €</u>
<u>Kapitalisierter Wert gesamt</u>	<u>496.000 €</u>	<u>248.000 €</u>

Neben diesen häufig kaum bedachten Altenteilsleistungen sind weitere hohe Abfindungszahlungen an weichende Erben in einer Vielzahl von Betrieben, auch in Sachsen-Anhalt, nicht realisierbar.

Eine Höfeordnung würde diesen Betrieben, und hier besonders den Hofübernehmern, Sicherheit geben, und vor ungewissen Forderungen durch evtl. Pflichtteilsergänzungsansprüche weichender Erben schützen, die die Existenz oder zu mindestens die erfolgreiche Entwicklung des Betriebes gefährden.

Die Begrenzung der Abfindung der weichenden Erben auf den Hofeswert abzüglich Nachlassverbindlichkeiten (min. 1/3 des Hofeswertes) wird vielfach als Privilegierung des Hoferben angesehen. Allerdings muss man hier auch die sich aus einer Höfeordnung ergebenden Belastungen (Altenteil) und Einschränkungen (20-jährige eingeschränkte Verfügbarkeit über das Vermögen) beachten.

Desweiteren stellt sich die Frage. Ist der Gesetzgeber (Politik) überhaupt an einer Erhaltung von gewachsenen, leistungsfähigen Betrieben interessiert oder ist es ihm gleichgültig?

Hier möchte ich auf den § 6 Abs. 3 EStG verweisen. Hiernach ist die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes zu Buchwerten möglich, wie sie bei der Übertragung von Familienbetrieben üblich ist, d.h. stille Reserven in den übertragenen Wirtschaftsgütern müssen nicht aufgedeckt und versteuert werden. Bei einer Aufteilung des Betriebes und Übertragung von beispielsweise jeweils 1/3 an die Kinder, müssten die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden.

Aber auch das Erbschaftsteuergesetz hält im § 13a und §13b ErbStG großzügige Verschonungen von 85% bzw. 100% für die Übertragung von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Anteilen an Kapitalgesellschaften bereit, die letztlich dem Schutz von gewachsenen Betriebsstrukturen und Arbeitsplätzen dienen. Auch hier knüpft der Gesetzgeber diese Vergünstigungen an Auflagen, wie Einhaltung der Lohnsummenregelung und Veräußerungsverbot für eine begrenzte Zeit von 5 bzw. 7 Jahren.

Hieraus leite ich meine Antwort ab, dass der Gesetzgeber durchaus daran interessiert ist gewachsene, leistungsfähige Betriebe zu erhalten, eine Höfeordnung wäre ein weiterer Beitrag dazu.

Fragebogen zur Hofnachfolge



Unsere letzte Befragung war im Jahr 2013. Wir möchten Sie bitten, mit diesem Fragebogen Ihre Angaben zu aktualisieren.

1. Wie alt waren Sie, als Sie den Betrieb gegründet/übernommen haben?

.....

2. Wie viele Kinder haben Sie?

	Geschlecht	Alter im Jahr 2017	Idw. Ausbildung ja/nein
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			
Kind 4			

3. Haben Sie Ihren Betrieb inzwischen an Ihren Hofnachfolger übergeben?

Ja

nein

(Wenn nein mit Frage 4 weiter)

Wenn ja:

3.1 Welche verwandtschaftliche Beziehung haben Sie zu Ihrem Hofnachfolger

Kind

Enkel

Nichte/Neffe

Außerfamiliärer Hofnachfolger:

3.2 Wie weit wurde die Hofübergabe realisiert?

Vollständig

Betriebsgemeinschaft

Betriebsteilung

(z.B. GbR)

3.3 Wenn Betriebsteilung, wann erfolgt voraussichtlich die komplette Übergabe?

.....

3.4 Wie erfolgt die Alterssicherung des Übergebers?

- Rente Rente + Altenteil
 Gewinnbeteiligung + Rente Gewinnbeteiligung + Rente + Altenteil

Wenn nein:

4 Haben Sie einen direkten Hofnachfolger (Tochter/Sohn/Enkel)? Wer übernimmt den Hof?

- Kind Enkel keines

5 Welches Kind arbeitet in einem landwirtschaftlich ähnlichen Beruf?

- landw. Verwaltung Landmaschinenbranche
 Landhandel sonstige

6 Welche Tätigkeit übt Ihr Hofnachfolger aktuell aus?

- arbeitet bereits auf dem Hof
 befindet sich noch in der Ausbildung: Hoch-/Fachschule/Uni
 Lehre
 Meister
 arbeitet derzeit noch in einem anderen Betrieb

7 Wann wird Ihr Hofnachfolger vermutlich die Tätigkeit auf Ihrem Hof aufnehmen?

im Jahr

8 Was gedenken Sie zu tun, wenn Sie keinen direkten Hofnachfolger haben?

- Übergabe an einen entfernten Verwandten
 Verkauf des Hofes

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.